

Der Bebauungsplan Nr. 64 Thier-Ost ist seit dem 10.08.1996 rechtskräftig. Gemäß den textlichen Festsetzungen war bislang nur zulässig, Stellplätze in den Gebieten WA 1 – WA 10 außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche in dem Bereich zwischen Baugrenze und Begrenzungslinie der Verkehrsflächen unter Einhaltung des nach § 2 (2) GarVO erforderlichen Stauraums zu errichten. Auf Grund in der Vergangenheit erteilter Genehmigungsfreistellungen für Garagen und Carports zwischen Baugrenze und Begrenzungslinie der Verkehrsfläche, sollen diese nun auch planungsrechtlich erlaubt werden. Dementsprechend wird die textliche Festsetzung um Garagen und Carports ergänzt, wobei seitlich offene Carports auch ohne Stauraum zugelassen werden. Sofern gemäß § 123 Abs. 1 SBauVO keine Bedenken wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche bestehen, dürfen seitlich offene Carports ausnahmsweise ohne 3 m Aufstellfläche zur Begrenzungslinie der Verkehrsfläche errichtet werden.